



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines – Geltungsbereich

1. Lieferungen und Leistungen der Firma Wassertechnologie Richter GmbH (nachfolgend WtR genannt) erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Bedingungen. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers/Käufers erkennt die WtR nicht an, es sei denn die WtR hätten deren Geltung schriftlich ausdrücklich zugestimmt.
Im Falle einer schriftlichen, grundsätzlichen Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers/Auftraggebers gelten diese, vorbehaltlich einer ausdrücklichen abweichenden Regelung im Einzelfall, nur für die Teile der Bedingungen, die den Regelungen der WtR und deren Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen nicht widersprechen.
Die nachfolgenden Bedingungen gelten auch dann, wenn die WtR in Kenntnis entgegenstehender oder von den Bedingungen der WtR abweichender Bedingungen des Bestellers/Käufers die Lieferung an den Besteller/Käufer vorbehaltlos ausführt.
Die Geschäftsbedingungen der WtR gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller/Käufer.
2. Diese Bedingungen gelten nicht gegenüber Verbrauchern.
3. Die Übermittlung per Telefax oder Datenfernübertragung genügt der Schriftform im Sinne dieser Bedingungen.

2. Angebot und Vertragsschluss

1. Angebote der WtR sind freibleibend, soweit die WtR sie nicht als verbindlich ausweist.
2. Bestellungen im Sinne des § 147 Abs. 2 BGB kann die WtR innerhalb von vier Wochen annehmen, soweit nicht im Einzelfall eine längere Frist vereinbart ist.
3. Ein Liefervertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung durch die WtR, spätestens jedoch mit Auslieferung der Ware zustande.
Im Zweifel sind die Auftragsbestätigung der WtR für Art und Umfang der Lieferung maßgebend.
4. Bestellungen, die der WtR auf elektronischem Wege übermittelt wurden, gelten erst nach Abruf und Öffnung durch die WtR als zugegangen.
Für Bestellungen auf elektronischem Wege (Tele- oder Mediendienst) verzichtet der Besteller/Käufer auf die in der Rechtsverordnung nach Art. 241 EBGB bestimmten Mitteilungen und Informationen sowie auf eine Bestätigung des Zugangs seiner Bestellung.

5. Im Falle der Kündigung eines Werkvertrages durch den Besteller/Käufer werden folgende Stornokosten geltend gemacht:

bis 20 Werktage vor Auftragsbeginn ist eine Ausfallgebühr von 20 % der Nettosumme des Angebotes fällig jedoch mindestens 250,00 €;

bis 10 Werktage vor Auftragsbeginn ist eine Ausfallgebühr von 50 % Nettosumme des Angebotes fällig jedoch mindestens 250,00 €;

bis 5 Werktage vor Auftragsbeginn ist eine Ausfallgebühr von 90 % der Nettosumme des Angebotes fällig jedoch mindestens 250,00 €.

Einen geringeren Schaden hat der Besteller/Käufer nachzuweisen.

3. Preis

1. Alle Preise der WtR verstehen sich, sofern sich aus dem Angebot nichts anderes ergibt, ab Lager rein netto, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie Verpackung, Versicherung und Transportkosten.
2. Der Mindestauftragswert beträgt 25,00 €. Erreicht ein Auftrag diesen Wert nicht, so ist die WtR berechtigt den Mindestauftragswert in Rechnung zu stellen.
3. Wenn zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als sechs Wochen liegen, ist die WtR berechtigt, die Preise bei Kostensteigerungen durch gestiegene Löhne, Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise entsprechend diesen Steigerungen angemessen zu erhöhen.
4. Falls die WtR Ware ohne Rechtspflicht und aus Kulanz zurücknimmt, hat sie Anspruch auf eine Wiedereinlagerungsgebühr in Höhe von 15 % des Warenwerts, mindestens jedoch 15,00 €.

4. Zuschläge für Montage-, Programmier- und Ingenieurleistungen

1. Bei Einsätzen innerhalb von 5 Tagen ab Beauftragung beträgt der Zuschlag je ausgeführter Montage-, Programmier- und Ingenieurleistungsstunde 25 %.
2. Bei Einsätzen innerhalb von 24 Stunden ab Beauftragung beträgt der Zuschlag je ausgeführter Montage-, Programmier- und Ingenieurleistungsstunde 50 %.
3. Bei Nachteinsätzen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr beträgt der Zuschlag je ausgeführter Montage-, Programmier- und Ingenieurleistungsstunde 25 %.
4. Bei Einsätzen von Sonnabends 7.00 Uhr bis Sonntags 7.00 Uhr beträgt der Zuschlag je ausgeführter Montage-, Programmier- und Ingenieurleistungsstunde 50 %.
5. Bei Einsätzen von Sonntags 7.00 Uhr bis Montags 7.00 Uhr und an Feiertagen beträgt der Zuschlag je ausgeführter Montage-, Programmier- und Ingenieurleistungsstunde 100 %.

Bei Überschneidungen gilt der höhere Wert für den Zuschlag je ausgeführter Montage-, Programmier- und Ingenieurleistungsstunde.

5. Zahlungsbedingungen

1. Rechnungen der WtR sind nach Rechnungsstellung, jedoch spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung zur Zahlung fällig.
Mangels anderweitiger Vereinbarungen oder anderslautender Angaben auf Rechnung der Firma Wassertechnologie Richter GmbH ist die Zahlung ohne Skonto innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit zu leisten.
2. Maßgeblich für den Zahlungszeitpunkt ist der Eingang der Gutschrift auf dem Konto der WtR.
3. Wenn die WtR gegen einen Kunden ein gerichtliches Mahnverfahren einleitet oder wenn ihr Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden nachhaltig in Frage stellen, insbesondere die Zahlungseinstellung durch den Kunden oder die Nichteinlösung von diesem hingegebener Schecks, oder werden einzelne Forderungen überfällig, werden sämtliche offene Rechnungen aus der Geschäftsbeziehung, ungeachtet deren Zahlungsziele sofort zur Zahlung fällig.
Die WtR ist ebenfalls berechtigt, sämtliche offenen Forderungen ungeachtet vereinbarter Zahlungsziele fällig zu stellen, auch wenn die WtR Schecks angenommen hat.
Die WtR ist in einem solchen Fall außerdem berechtigt, entgegen bestehender Vereinbarungen zu Zahlungsbedingungen Vorauszahlungen zu verlangen.
4. Ein Aufrechnungsrecht steht dem Besteller/Käufer nur zu, wenn die WtR diese Gegenansprüche anerkannt hat oder diese rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.
Außerdem ist der Besteller/Käufer zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Rechtsverhältnis beruht.
5. Die WtR hat das Recht, die ihr gegen den Besteller/Käufer zustehenden Forderungen zum Zwecke des Factorings abzutreten, ohne dass es hierfür einer Einwilligung des Käufers bedarf.

6. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen der WtR und dem Besteller/Käufer Eigentum der WtR.
2. Der Besteller/Käufer ist berechtigt, die Eigentum der WtR stehende Vorbehaltsware im normalen Geschäftsgang weiter zu veräußern.
Der Besteller/Käufer tritt im Voraus alle Forderungen aus dem Verkauf der Vorbehaltsware an die WtR ab, ungeachtet dessen, ob die Ware verbunden oder vermischt mit einer anderen Sache veräußert worden ist.
Bei mit einer anderen Sache vermischter oder verbundener Vorbehaltsware tritt der Besteller/Käufer die Forderung in Höhe des Rechnungsbetrages für die betroffene Ware an die WtR ab.
3. Trotz Abtretung ist der Besteller/Käufer zur Einziehung seiner Forderung gegenüber dem Abnehmer berechtigt.
Das Recht zur Einziehung der Forderung beim Abnehmer der WtR tritt nur in Kraft, wenn der Besteller/Käufer seinen Zahlungspflichten nicht nachkommt, mit Beauftragung des Insolvenzverfahrens, einem Scheck- oder Wechselprotest oder einer erfolgten Pfändung beim Besteller/Käufer.

4. Danach eingehende abgetretene Außenstände sind sofort auf einem Sonderkonto anzusammeln.
In diesem Fall ist der Besteller/Käufer zudem verpflichtet, der WtR alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die zugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldner über die Abtretung zu informieren.
Ferner erlischt in diesem Fall das Recht des Bestellers/Käufers zum Weiterverkauf oder der Verarbeitung der Waren und zum Einzug der Außenstände.
5. Durch Verarbeitung der gelieferten Waren mit im Fremdeigentum stehenden Waren, erwirbt der Besteller/Käufer kein Eigentum an den ganz oder teilweise hergestellten Sachen.
Bei Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Materialien erwirbt die WtR Miteigentum an der neu entstandenen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware der WtR, ohne sich hierbei zu verpflichten.
Der Besteller/Käufer verwahrt die Sachen, an denen die WtR ein Miteigentum hat, für die WtR unentgeltlich.
6. Der Besteller/Käufer darf die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen.
Im Falle von Pfändung oder Beschlagnahme hat der Besteller/Käufer die WtR unverzüglich zu informieren und alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit die WtR ihre Rechte geltend machen kann.
Pfändungsberechtigte, Vollstreckungsbeamte, Insolvenzverwalter oder sonstige Dritte sind auf die Eigentumsrechte der WtR hinzuweisen.
7. Kommt der Besteller/Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen durch Hingabe von Schecks oder Wechseln nach, so bleiben die Eigentumsrechte der WtR bestehen, bis die WtR aus diesen Zahlungsmitteln nicht mehr in Anspruch genommen werden kann.
8. Verletzt der Besteller/Käufer Eigentumsrechte der WtR diese Bestimmungen, so ist die WtR ohne Fristsetzung dazu berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe der Ware zu verlangen.
Zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts ist ein Rücktritt vom Vertrag nicht erforderlich.
Die Geltendmachung der Eigentumsrechte der WtR ohne Erklärung des Rücktritts vom Vertrag gilt nicht als solcher.
9. Sämtliche der WtR zustehenden Rechte aus den vereinbarten Sicherungsabreden, insbesondere Sicherungs- und Vorbehaltseigentum in allen Formen, sind im Falle einer Forderungsabtretung an ein Factoring-Unternehmen durch die WtR auf dieses übertragen.
10. Die WtR verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers/Käufers freizugeben, soweit diese die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigen.

7. Lieferungen, Lieferzeit, Lieferverzug

1. Die Einhaltung von Lieferfristen durch die WtR setzt voraus, dass sämtliche vom Besteller/Käufer einzureichenden, für die Ausführung der Bestellung nötigen Unterlagen vorliegen, technische Fragen geklärt sind und dass der Besteller/Käufer seinen Vertragspflichten, insbesondere seinen Zahlungsverpflichtungen aus sämtlichen Geschäften mit der WtR nachkommt.
2. Bei Eintritt höherer Gewalt und dem Vorliegen anderer unvorhersehbarer und außer gewöhnlicher Umstände verlängert sich die Lieferzeit angemessen.

3. Die WtR wird den Besteller/Käufer unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung mit Vertragsware beliefern.
4. Die WtR ist dem Besteller/Käufer gegenüber zu Teillieferungen berechtigt.
5. Wird eine Lieferung auf Veranlassung des Bestellers/Käufers verzögert, so verwahrt die WtR die Ware auf Gefahr und Kosten des Bestellers/Käufers.
6. Ein Verzugsschaden kann nur in der Höhe des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens geltend gemacht werden.
Dies gilt nicht, wenn der Schaden von der WtR vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

8. Versand, Gefahrenübergang

1. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Bestellers/Käufers dies gilt auch, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde sowie bei Streckengeschäften.
2. Die WtR ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die zu liefernde Ware gegen Transportrisiken zu versichern und dem Auftraggeber die Versicherungskosten in Rechnung zu stellen.
3. In Ermangelung besonderer Versandvorschriften des Bestellers/Käufers oder anderweitiger Absprachen versendet die WtR auf dem nach ihrem Ermessen besten Weg.
4. Die WtR ist nicht zur Rücknahme von Transport- und sonstigen Verpackungen verpflichtet.

9. Gewährleistung

1. Die Gewährleistungsrechte des Bestellers/Käufers setzen die unverzügliche Prüfung und Rüge mangelhafter Ware voraus.
Die Anzeige des Mangels hat innerhalb einer Frist von längstens 10 Tagen schriftlich zu erfolgen.
Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge.
2. Die in Prospekten, Preislisten der WtR sowie in deren Angebotsunterlagen enthaltenen Angaben einschließlich Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten etc. sind unverbindlich und befreien den Besteller/Käufer nicht von der Verpflichtung, die Ware auf ihre Eignung für den angestrebten Verwendungszweck hin zu prüfen.
Vorgenannte Angaben und Unterlagen werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie von der WtR ausdrücklich als verbindlich bestätigt werden.
3. Die WtR behält sich bezüglich der in der Bestellung des Bestellers/Käufers angegebenen Maße der Liefergegenstände die handelsüblichen Abweichungen vor, es sei denn, die exakte Einhaltung der Maße wird ausdrücklich zugesichert oder vereinbart.
4. Auf eine von ihm vorausgesetzte Verwendungseignung kann sich der Besteller/Käufer nur dann berufen, wenn diese ausdrücklich vereinbart worden ist.

5. Die WtR weist hiermit ausdrücklich auf das selbst bei Beachtung aller im Verkehr gebotenen Sorgfalt nicht auszuschließende Problem von wasserstoffinduzierten Sprödbrüchen (Wasserstoffversprödung) bei galvanisch beschichteten Artikeln mit einer Zugfestigkeit von mehr als 1000 N/mm² (Stahlgüten von 10.9 und höher) bzw. Kern- und Oberflächenhärten ab 320 HV hin.
Insofern unterliegen Schäden, die durch wasserstoffinduzierte Sprödbrüche verursacht wurden, nicht der Gewährleistung und Haftung durch die WtR, soweit das Verfahren gemäß DIN EN ISO 4042 beachtet wurde und die WtR den Mangel der Ware nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat oder der Besteller/Käufer einen Schaden aus der Verletzung von Gesundheit, Körper oder Leben geltend macht.
6. Falls ein durch die WtR zu vertretender Mangel vorliegt, erfolgt nach Wahl durch die WtR vorrangig Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
Im Falle der Nachbesserung ist die WtR nicht dazu verpflichtet, Aufwendungen zu tragen, die dadurch entstanden sind oder erhöht wurden, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Schlägt die Nachbesserung fehl, so ist der Besteller/Käufer dazu berechtigt, die entsprechende Vergütung angemessen herabzusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten.
Im Falle des Rücktritts vom Vertrag ist die Geltendmachung eines Schadensersatzes statt der Leistung ausgeschlossen, es sei denn die WtR hat den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht.
7. Für Mängel, die die WtR nicht zu vertreten hat, sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.
8. Fehlt der Sache eine zugesicherte oder garantierte Eigenschaft, haftet die WtR nach den gesetzlichen Vorschriften.
9. Sämtliche Gewährleistungsrechte verjähren innerhalb von 12 Monaten nach Gefahrenübergang, es sei denn, es handelt sich um eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind.
Durch Nacherfüllung seitens der WtR beginnt die Verjährungsfrist für die Sache nicht erneut zu laufen.
10. Soweit die WtR im Einzelfall die Gewährleistungsansprüche des Bestellers/Käufers nicht ausdrücklich anerkennt, kommt die WtR diesen lediglich aus Gründen der Kulanz nach.
11. Der Besteller/Käufer erhält von der WtR keine Garantien im Rechtssinne. Herstellergarantien bleiben davon unberührt.

10. Haftung, Verjährung

1. Sofern der Besteller/Käufer eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit geltend macht, oder die WtR die Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig (einschließlich Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der Erfüllungsgehilfen der WtR) verursacht hat, haftet die WtR nach den gesetzlichen Vorschriften.
Im Falle einer grob fahrlässigen Schädigung durch die WtR ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, Vertrag typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
2. Wenn die WtR eine vertragswesentliche Pflicht schuldhaft verletzt, erfolgt die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften, ist jedoch auf den vorhersehbaren Vertrag typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
3. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

4. Im Übrigen ist die Schadenersatzhaftung, egal aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.
Die WtR haftet insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind.
Die Haftung für Verzugsschäden bestimmt sich nach § 7 Abs. 6 dieser Bedingungen.
5. Soweit die WtR nicht wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung von Vertragspflichten haftet, verjähren sämtliche Schadenersatzansprüche gegen sie in 12 Monate nach dem gesetzlich bestimmten Beginn der Verjährungsfrist.

11. Ersatzteile

1. Die WtR ist nicht verpflichtet jede vom Auftraggeber bestellte Menge an Ersatzteilen zu liefern.
Vielmehr hat der Auftraggeber bei der Bestellung von Ersatzteilen Mindestmengen, die sich an der Fertigungslosgröße der WtR Vorlieferanten orientieren, abzunehmen und zu bezahlen.
2. Soweit die WtR sich hierzu nicht ausdrücklich im Einzelfall verpflichtet hat, ist die WtR nicht angehalten, ihre Vorlieferanten nach Ende der Serienbelieferung zur Aufbewahrung und Vorhaltung von Ersatzteilen zu verpflichten.
3. Soweit die WtR sich nach ausdrücklicher Vereinbarung verpflichtet, Ersatzteilbestände über eine bestimmte Zeit vorrätig zu halten, sind diese Ersatzteilbestände mit einem Zinssatz von 9 % über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.
Dadurch sind alle Kosten der Lagerhaltung für die Teile abgegolten.
Diese Lagerzinsen sind jährlich vom Kunden zum 31. März des darauf folgenden Jahres zu bezahlen.
4. Nach dem Verstreichen von jeweils einem Viertel (in der Folge der Hälfte und Dreiviertels) des Zeitraums der Bevorratungspflicht ist der Kunde verpflichtet, den Anteil des Ersatzteillagerbestands abzunehmen und zu bezahlen, der dem verstrichenen Zeitraum entspricht und der noch nicht bereits abgenommen worden ist.
5. Nach Ende der Bevorratungspflicht für Ersatzteilbestände hat der Kunde die Ersatzteilbestände vollständig abzunehmen und zu bezahlen.
Alternativ kann der Kunde die Verschrottung durch die WtR verlangen und erhält dafür den Verschrottungserlös abzüglich der Verschrottungskosten und des ggf. noch nicht entrichteten Lagerzinses.

12. Verwendung von Daten und Datenschutz

1. Die WtR ist berechtigt Informationen und Daten über den Kunden zu erheben, speichern und zu verarbeiten.
Die Weitergabe an Dritte erfolgt zwangsläufig nur zum Zweck des Forderungseinzugs.
2. Die WtR verwendet kundenspezifische Daten stets im Einklang mit den geltenden Datenschutzgesetzen.

13. Vermietungen

1. Für die durch die WtR (Vermieter) vermieteten Anlagen und Gegenstände gelten folgende Zahlungsbedingungen:
 - Die Mietrechnung für den ersten Monat wird durch den Vermieter erstellt.
 - Die Folgemiete ist durch den Mieter jeweils zum 1. Tag eines Monats im Voraus an den Vermieter zu überweisen.
 - Der Mieter kann gegen Forderungen des Vermieters nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenansprüchen aufrechnen oder unter gleichen Vorgaben Zahlungen zurückhalten.
2. Die Vermietung erfolgt zur ausschließlichen Benutzung durch den Mieter.
Der Mieter darf einem Dritten den Mietgegenstand
 - weder weitervermieten,
 - noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten,
 - noch den Gebrauch oder die Mitbenutzung in sonstiger Weise überlassen oder gestatten.Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist nicht zulässig.
3. Der Mietgegenstand bleibt während der Dauer des Mietvertrages Eigentum des Vermieters. Wird der Mietgegenstand mit einem Grundstück verbunden oder in ein Gebäude oder in eine Anlage eingefügt, so geschieht dies nur zu einem vorübergehenden Zweck im Sinne des § 95 BGB mit der Absicht der Trennung bei Beendigung des Mietverhältnisses.
4. Der Mieter darf die vom Vermieter an dem Gegenstand angebrachten Schilder, Nummern oder anderen Aufschriften nicht beschädigen, abändern, entfernen oder unkenntlich machen.
5. Der Mieter trägt die Gefahr für den Mietgegenstand während der gesamten Mietdauer bis zur Demontage der Anlage durch den Vermieter.

14. Neuanlagen für die gewerbliche Wasseraufbereitung

1. Für die durch die WtR hergestellten Neuanlagen gelten folgende Zahlungsbedingungen:
 - 30 % von der Gesamtsumme nach Auftragserteilung durch den Käufer
 - 60 % von der Gesamtsumme nach Lieferung durch die WtR
 - 10 % von der Gesamtsumme nach Inbetriebnahme der Anlage durch die WtR
2. Die WtR gewährt dem Käufer folgende Garantie:
 - 24 Monate ab Inbetriebnahme, unter normalen Einsatz- und Umweltbedingungen
 - 36 Monate ab Inbetriebnahme bei Abschluss eines Wartungsvertrages, unter normalen Einsatz- und Umweltbedingungen
 - ausgenommen sind hierbei Verschleißteile und Verbrauchsstoffe
3. Der Käufer/Betreiber erhält von der WtR eine kostenfreie Erstausrüstung von Verbrauchsmaterialien zum Betrieb der Neuanlage.
Der entsprechende Einsatz und die Dosierung dieser Materialien wird dem Käufer/Betreiber bei Inbetriebnahme der Anlage erläutert.
Durch den Käufer/Betreiber wird sichergestellt, dass nach Verbrauch der Erstausrüstung die Verbrauchsmaterialien ausschließlich vom Hersteller der Anlage (die entsprechenden Artikelnummern sind zu beachten) bezogen werden.
Der Einsatz und die Dosierung der Verbrauchsmaterialien hat so zu erfolgen, wie dies bei der Inbetriebnahme durch die WtR erläutert und dokumentiert wurde.

4. Die Wartungsintervalle sind durch den Käufer/Betreiber entsprechend der Bedienanleitung einzuhalten und betragen
 - für jede Emulsionsspaltanlage eine halbjährig durchzuführende Wartung und
 - für jede mechanische Filtrationsanlage eine jährlich durchzuführende Wartung.Die Wartung der Neuanlage hat ausschließlich nach den Vorgaben und mit den Originalersatzteilen der WtR.
5. Bei Nichteinhaltung der Punkte 14.3. und 14.4. durch den Käufer/Betreiber entfällt mit sofortiger Wirkung der Garantieanspruch gegenüber der WtR.
6. Der Eigentümer und Betreiber der Neuanlage, die durch die WtR hergestellt wurde, ist nicht berechtigt einem Dritten zu gestatten, dass die Anlage fotografiert (außer bei Medienvertreter für Werbezwecke, jedoch nur mit Nennung des Herstellers der Anlage und dessen Kontaktdaten) und deren Dokumente von Dritten kopiert werden.
7. Dem Eigentümer und Betreiber der Neuanlage, die durch die WtR hergestellt wurde, ist nicht berechtigt eigene Bilder der Anlage (aus denen sich der technische Aufbau der Anlage ergibt) und deren Dokumentenkopien an Dritte (außerhalb des Aufstellungsortes) weiterzugeben.
Bezüglich der Weitergabe eigener Bilder von der Anlage an Medienvertreter ist dies nur für Werbezwecke mit ausdrücklicher Nennung des Herstellers der Anlage und dessen Kontaktdaten gestattet.
8. Bei Verstößen gegenüber Punkten 14.6. und 14.7. behält sich die WtR entsprechende Schadenersatzansprüche vor.

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Erfüllungsort ist mangels anderer Vereinbarungen der Geschäftssitz der WtR.
2. Gerichtsstand ist Meißen.
Die WtR hat jedoch das Recht, den Kunden auch an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.
3. Das anwendbare Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.
5. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Stand: 4/2018